

(5) Bei privaten Schweinemästereien oder anderen Spezialbetrieben ist die Anzahl der Schweine, über die kein Mastvertrag abgeschlossen wurde, nach den Normen für Spezialbetriebe zu veranlagern.

(Beispiel:

Ein Betrieb hält am Stichtag 16 Schweine, davon 14 Schweine auf Mastvertrag. In diesem Falle sind zwei Schweine mit je 90 kg Schlachtvieh zu veranlagen.)

(6) Ergeben sich bei der Veranlagung der Betriebe, die nach § 25 der Verordnung veranlagt werden sollen, Zweifel über die Eigenschaft als Spezialbetriebe, so entscheidet darüber endgültig der Rat des Kreises.

§ 51

Veranlagung als bäuerlicher Betrieb und als Spezialbetrieb

Bäuerliche Betriebe, die sich auf einen Zweig der Viehhaltung spezialisiert haben, sind nur für diese Tierart als Spezialbetrieb, sonst nach den für die bäuerlichen Betriebe geltenden Bestimmungen zu veranlagen. Bäuerliche Betriebe, die nach den allgemeinen Bestimmungen nach Hektar veranlagt werden, jedoch nebenbei noch einen Geflügelzuchtbetrieb unterhalten und hierfür Futtermittelzuweisungen erhalten, sind in diesem Falle als Spezialbetrieb zur Pflichtablieferung von Eiern zu veranlagen, nicht aber nach Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Bei Spezialschafhaltungen gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 2.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 52

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Bei Erwerbsgartenbaubetrieben und Spezialbetrieben über 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist bei der Festlegung der Ablieferungsmengen für Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eier und Wolle zunächst von der Durchschnittsnorm der jeweiligen Betriebsgrößengruppe der Gemeinde auszugehen. Sind in diesen Betrieben entsprechende Viehbestände nicht vorhanden, so können unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen Erleichterungen gewährt werden. Dabei sind die Stückzahlnormen für Spezialbetriebe (§ 25 der Verordnung) für die Berechnung der Pflichtablieferungsmenge heranzuziehen; die Räte der Kreise können aber auch eine andere den Erzeugungsbedingungen entsprechende Regelung treffen.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind nach den Bestimmungen des § 24 der Verordnung zu veranlagen. Sind die Erzeugungsbedingungen für Schlachtvieh und Eier nicht vorhanden, kann der Rat des Kreises diese Betriebe von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh und Eiern befreien.

§ 53

Veranlagung der gewerblichen Fuhrwerkbetriebe

Gewerbliche Fuhrwerkbetriebe, die über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften, sind, wenn es sich dabei nur um Wiesenflächen handelt, zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle wie Erwerbsgartenbaubetriebe zu veranlagen.

§ 54

Veranlagung von geschlossenen Obstanlagen

(1) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von geschlossenen Obstanlagen sind für diese Flächen zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle nach den für Bauernwirtschaften geltenden Bestimmungen zu veranlagen.

(2) Sind in einer solchen Wirtschaft entsprechende Viehbestände nicht vorhanden, weil die Obstanlagen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, so können vom Rat des Kreises unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen Erleichterungen gewährt werden.

(3) Werden nur geschlossene Obstanlagen bewirtschaftet und kein Vieh gehalten, entfällt die Veranlagung zur Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet über die Veranlagung geschlossener Obstanlagen die Abteilung Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises.

Abschnitt IX

Befreiung und Vergünstigung

Zu § 27 der Verordnung:

§ 55

Veranlagung der Handwerksbetriebe

(1) Betreibt ein Handwerker neben seinem Handwerksbetrieb ein anderes, nicht brancheübliches oder nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft, so ist er nach den Bestimmungen des § 24 der Verordnung zu veranlagen.

(2) Als fremde Arbeitskräfte im Handwerksbetrieb im Sinne des § 27 Abs. 1 der Verordnung gelten nicht Familienangehörige, Hausgehilfinnen oder Lehrlinge, auch wenn sie gegen Lohn beschäftigt sind und der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegen.

§ 56

Veranlagung der Angehörigen der Intelligenz

Zu den Angehörigen der Intelligenz gehören alle Personen, die in der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) genannt sind und die Personen, die ihre Einkünfte aus freier schriftstellerischer Tätigkeit, aus freier wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit oder aus einer anderen freiberuflichen Tätigkeit beziehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Rates des Kreises, ob eine Befreiung erfolgt.

§ 57

Veranlagung zur Pflichtablieferung bei erhöhtem Viehbestand

(1) Die im § 27 Abs. 1 der Verordnung genannten, von der Ablieferung befreiten Personen einschließlich der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh,